



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

24. Oktober 1961

Nr. 5914

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan "Dorfzentrum" mit Bauvorschriften zur Genehmigung. Der erwähnte Plan regelt die planliche und bauliche Gestaltung des Dorfzentrums im Sinne einer Gesamtgestaltung. Auf Grund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und des Gemeindebaureglementes erfolgte die öffentliche Auflage sowohl des Planes wie der Bauvorschriften ordnungsgemäss während 30 Tagen vom 15. Juli bis 15. August 1960.

Gegen die erwähnten Auflagen gingen ordnungsgemäss folgende Einsprachen ein:

1. Viktor von Sury für Herrn Duc de Broglie, Paris
2. Adolf Obrecht
3. Dr. Hans Rudolf Meyer für die Herren Schmid und Angele
4. Bürgergemeinde Solothurn
5. Giuseppe Frigerio
6. Dr. Fritz Egger im Auftrag von Herrn Walter Biedermann.

Auf dem Verhandlungswege konnte über die Einsprachen Nr. 1 - 5 eine Einigung erreicht werden, sodass diese als erledigt abgeschrieben werden konnten. Die Einsprache von Herrn Biedermann wurde an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Die Gemeindeversammlung hat am 18. November 1960 mit 32 gegen 2 Stimmen diese Einsprache abgelehnt und den Plan wie die dazugehörenden Bauvorschriften einstimmig genehmigt. Gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss reichte Herr Dr. Fritz Egger im Auftrage von Herrn W. Biedermann Beschwerde ein. Auf Grund eines vom Bau-Departement an Ort und Stelle mit allen beteiligten Interessenten durchgeführten Augenscheines konnte auch über die in dieser Einsprache angeführten Gründe eine Einigung geschaffen werden, sodass die Einsprache in der Folge zurückgezogen wurde.

§ 2 der speziellen Bauvorschriften ist offenbar so zu verstehen, dass in dieser Zone nur die Gemeinde eingeschossige Gebäude zu öffentlichen Zwecken aufstellen kann.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Teilbebauungsplan "Dorfzentrum" der Gemeinde Felbrunnen sowie den dazugehörenden Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationsgebühr	Fr. 14.--
Total	Fr. 34.-- =====

Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen.
(Staatskanzlei Nr. 1485)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan und spez. Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Feldbrunnen, mit 1 genehm. Plan
und spez. Bauvorschriften
Baukommission der Einwohnergemeinde Feldbrunnen, mit 2 genehm.
Plänen und spez. Bauvorschriften
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 genehm. Plan und spez. Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositives)